



flustix

**Kunststofffreie / plastikfreie Konsumgüter
und / oder kunststofffreie / plastikfreie
Verkaufsverpackungen von Konsumgütern**

Begriffsbestimmungen

Entwurfssfassung April 2018

Stand 13. April 2018



Kunststofffreie / plastikfreie Konsumgüter und / oder kunststofffreie / plastikfreie Verkaufsverpackungen von Konsumgütern

1 Geltungsbereich

Die Begriffsbestimmungen gelten für kunststofffreie / plastikfreie Konsumgüter aller Art und/oder deren Verkaufsverpackungen, wie sie den Verbrauchern auf der letzten Handelsstufe entgegentreten, insbesondere für Konsumgüter aus den Bereichen Food und Non-Food (wie z.B. Kosmetika), Mode, Familie und Kind, Haus und Garten oder Freizeit. Sollte ein Konsumgut ohne Verkaufsverpackung angeboten und in den Verkehr gebracht werden, so gelten diese Begriffsbestimmungen nur für das betreffende Produkt selbst. Die Begriffe kunststofffrei / plastikfrei im Sinne der Begriffsbestimmung haben nicht die Intention eine Aussage darüber zu treffen, wie ein Konsumgut im Übrigen qualitativ zu bewerten ist.

2 Begriffsbestimmungen

2.1 Kunststoffe

Kunststoffe sind organische makromolekulare Verbindungen, die durch Polymerisation, Polykondensation, Polyaddition oder einer ähnlichen Vorgehensweise von Molekülen mit einem niedrigeren Molekulargewicht oder durch chemische Veränderung natürlicher Moleküle gewonnen wurden. Zu diesen Verbindungen können auch andere Substanzen oder Stoffe hinzugefügt werden. Die Ausgangsstoffe für Kunststoffe haben eine natürliche Basis, die durch chemische Reaktionen zu polymeren Werkstoffen gezielt hergestellt werden. Unterschieden werden Elastomere, Thermoplaste und Duroplaste.

2.1.1 Elastomere (formfest, elastisch verformbar)

Elastomere sind makromolekulare Werkstoffe, die nach einer wesentlichen Verformung, die durch Krafteinwirkung (Druck / Zug) erzeugt wurde, nach Entfernen von Last rasch wieder weitgehend zu ihrer ursprünglichen Abmessung und Form zurückkehren.

2.1.2 Thermoplaste (formbar bei Erwärmung, schmelzen bei zu großer Erwärmung)

Thermoplastische Kunststoffe haben die Eigenschaft, in einem für sie typischen Temperaturbereich wiederholt unter Einwirkung von Wärme zu erweichen, beim Abkühlen zu erhärten und im erweichten Zustand wiederholt durch Fließen als Formteil, Extrudat oder Umformteil zu Gegenständen formbar zusein.



2.13 Duroplaste (unverformbar nach Aushärtung)

Duroplaste sind Kunststoffe, die durch Wärmebehandlung oder andere Maßnahmen härtbar sind und sich dabei in ein praktisch unschmelzbares und unlösliches Produkt umwandeln.

2.14 Biokunststoff, Bioplastik, biologisch abbaubare Kunststoffe / biologisch abbaubares Plastik

Biokunststoff, Bioplastik, biologisch abbaubare Kunststoffe / biologisch abbaubares Plastik sind Kunststoffe, deren chemische Struktur durch spezifische Umweltbedingungen oder biologische Aktivität, speziell durch enzymatische Prozesse, signifikant verändert werden.

2.15 Mikroplastik

Mikroplastik sind feste, wasserunlösliche Kunststoffpartikel mit einer Größe von weniger als 5 mm bezogen auf die längste Dimension des Kunststoffpartikels sowie feste, wasserunlösliche Kunststofffasern mit einer Größe von weniger als 5 mm bezogen auf den Durchmesser der Kunststofffaser.

2.16 Standardkunststoffe

Standardkunststoffe sind Kunststoffe, die üblicherweise in Konsumgütern verwendet werden. Sie sind in nachfolgender Tabelle 1 aufgeführt. Diese Auflistung ist nicht abschließend.



Bezeichnung	Kurzzeichen
Polyethylen	PE
Polypropylen	PP
Polyethylenterephthalat	PET
Polystyrol	PS
Styrol-Butadien-Styrol-Block-Copolymer	SBS
Polyamid	PA
Epoxidharz	EP
Polyurethan	PUR
Acrylnitril-Butadien-Styrol	ABS
Polymethylmethacrylat	PMMA
Polyvinylchlorid	PVC
Polycarbonate	PC
Polyester	PES
Elastan	EL
Polytetrafluorethylen	PTFE
Polyacide	PLA
Polyhydroxyfettsäuren	PHB, PHV
Thermoplastische Stärke	TPS

↑ Tabelle 1: Eine gängige Auswahl von Standardkunststoffe, die hauptsächlich in Konsumgütern verwendet werden. Diese Auflistung ist nicht abschließend.



2.2 Konsumgüter

2.2.1

Konsumgüter sind Güter, die für den privaten Ge- oder Verbrauch von Verbrauchern hergestellt und gehandelt werden. Ein Konsumgut besteht aus dem jeweiligen Produkt und dessen Verkaufsverpackung („Gesamtprodukt“). Sofern ein Konsumgut auf der letzten Handelsstufe ohne Verkaufsverpackung angeboten und/ oder in Verkehr gebracht wird, bezieht sich diese Definition nur auf das Produkt selbst.

2.2.2.

Produkt meint ausschließlich das Produkt selbst, die Ware, den Inhalt eines Konsumgutes ohne die zugehörige Verkaufsverpackung.

2.2.3.

Verkaufsverpackung bezeichnet Behältnisse, Umhüllungen und Umverpackungen des Produktes, welche dem Verbraucher typischerweise als Verkaufseinheit aus Produkt und Verpackung angeboten werden und zwar in der Form, wie sie dem Verbraucher auf der letzten Handelsstufe entgegentritt. Verpackungen, wie sie etwa beim Versand oder dem Transport eines Konsumgutes verwandt werden, stellen keine Verkaufsverpackung dar.

2.2.4.

Verbraucher ist derjenige Endnutzer, welcher das Konsumgut in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig weiterveräußert.

2.3 Kunststofffrei/plastikfrei

2.3.1

Ein Konsumgut, ein Produkt und/oder eine Verkaufsverpackung im Sinne von Abschnitt 2.2 gelten als kunststofffrei / plastikfrei, wenn sie auf der letzten Handelsstufe unter Berücksichtigung des Abschnitts 2.4 ausschließlich aus Bestandteilen, Materialien, Inhalts- und/oder Werkstoffen bestehen, die keine Kunststoffe gemäß Abschnitt 2.1 enthalten.

Die Art und Weise der Herstellung und die dabei eingesetzten Hilfsmittel, die Art und Weise des Transportes des Konsumguts, des Produktes und/oder der Verkaufsverpackung vor und nach dem Erwerb durch den Verbraucher sowie deren Präsentation durch die Verkaufsstelle haben keinen Einfluss auf die Klassifizierung als kunststofffrei bzw. plastikfrei.

Konsumgüter, Produkte und/oder Verkaufsverpackungen, die biologisch abbaubare Kunststoffe gemäß Abschnitt 2.1.4 enthalten, gelten nicht als kunststofffrei / plastikfrei, sofern es sich nicht um eine nach Abschnitt 2.4 zulässige Kontamination handelt.



2.3.2.

Bei der Verwendung der Begriffsbestimmung ist darauf zu achten, dass der verständige Verbraucher nicht im Sinne des Lauterkeitsrechts in die Irre geführt wird. So gilt der Begriff kunststofffrei / plastikfrei im Sinne von Abschnitt 2.3 und 2.4 z.B. bei Konsumgütern, die aus rechtlichen Gründen keine Kunststoffe / kein Plastik enthalten dürfen, wie etwa bei Lebensmitteln, lediglich für die Verkaufsverpackung. Bei solchen Konsumgütern darf durch die Verwendung des Begriffs kunststofffrei / plastikfrei nicht der Eindruck erweckt werden, dass sich das Produkt selbst durch das Merkmal der Kunststofffreiheit / Plastikfreiheit besonders auszeichnet.

2.2 Kontaminationen

Kontaminationen sind unerwünschte Verunreinigungen des betreffenden Konsumgutes, des Produktes und / oder dessen Verkaufsverpackung durch Kunststoffe / Plastik, die sich beispielsweise aufgrund von Umwelteinflüssen, Rückständen in eingesetzten Materialien, Verunreinigungen im Herstellungsprozess, infolge des Einsatzes recycelter Wertstoffe oder beim Verpacken, Transport, Lagern, Um- und Einräumen ergeben können. Solche Kontaminationen können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Sofern solche Kontaminationen einen Anteil von maximal 0,5% des Gesamtgewichts des betreffenden als kunststofffrei / plastikfrei gekennzeichneten Konsumgutes / Produktes / bzw. der betreffenden Verkaufsverpackung nicht überschreiten, haben diese keinen Einfluss auf die Verwendung des Begriffs kunststofffrei oder plastikfrei. Der Anteil von Kunststoff / Plastik in Höhe von 0,5 % des Gesamtgewichts ist nur zulässig bei Kontaminationen im Sinne dieses Abschnitts.

